

# Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Digital Innovation Engineering“, A0873, der FHW GmbH, durchgeführt in Wien

## 1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zu oben genannten Akkreditierung gemäß § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idgF sowie § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

## 2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	07.12.2021
Mitteilung an Antragstellerin: Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	16.12.2021
Überarbeiteter Antrag eingelangt am	20.12.2021
Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung	10.01.2022
Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens	16.02.2022
Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	17.02.2022
Virtuelles Vorbereitungsgespräch mit Gutachter*innen	07.03.2022
Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	03.05.2022

Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen	11.05.2022
Vor-Ort-Besuch	12.05.2022
Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	20.05.2022
Virtuelles Gespräch mit Gutachter*innen	24.05.2022
Virtuelles Gespräch mit Gutachter*innen	28.06.2022
Virtuelles Gespräch mit Gutachter*innen	14.07.2022
Vorlage des Gutachtens	19.07.2022
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	19.07.2022
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	19.07.2022
Ansuchen um Fristverlängerung zur Übermittlung der Stellungnahme	20.07.2022
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	18.08.2022
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	22.08.2022
Stellungnahme der Antragstellerin zur Kostenaufstellung eingelangt am	-

### 3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat am 21.09.2022 entschieden, den Antrag der FHW GmbH auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Digital Innovation Engineering“, A0873, durchgeführt in Wien, vom 07.12.2021 in der Version vom 20.12.2021, **abzuweisen**, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 HS-QSG idgF und § 8 Abs. 3 FHG idgF iVm § 17 FH-AkkVO 2021 **nicht erfüllt** sind.

Der für die Abweisungsentscheidung maßgebliche Sachverhalt bezieht sich auf die nachfolgend angeführten Prüfbereiche bzw. Prüfkriterien gemäß § 17 FH-AkkVO 2021, die vom Board als nicht erfüllt bewertet wurden:

- § 17 Abs. 2 Z 3 lit c Studiengang und Studiengangsmanagement (Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder)
- § 17 Abs. 2 Z 3 lit d Studiengang und Studiengangsmanagement (Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens - NQR)
- § 17 Abs. 2 Z 4 Studiengang und Studiengangsmanagement (Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs)
- § 17 Abs. 2 Z 5 lit a-f Studiengang und Studiengangsmanagement (Inhaltliche/konzeptuelle Ausgestaltung des Studiengangs).

Aus dem Gutachten geht hervor, dass die gemäß vorgelegten Studienkonzept und Abschlussgrad gebotene Einbettung der erforderlichen technischen/ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzen in diesem FH-Masterstudiengang nicht eingelöst wird.

Als generisches Lernergebnis des FH-Masterstudiengangs wird festgehalten, dass Absolvent\*innen zur Übernahme von Führungsaufgaben als „Innovation Engineer“ bei der

Kreation neuer Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsprozesse unter Einsatz jeweils aktueller, digitaler Technologien befähigt werden sollen. Als Kompetenzziele werden Kompetenzen zu Innovation, Technologie, Disziplinen verbindender Kommunikation und wissenschaftlichem Arbeiten genannt. Eine weitere Konkretisierung der Kompetenzziele gemäß § 17 Abs. 2 FH-AkkVO 2021 vor allem hinsichtlich der zu erreichenden ingenieurwissenschaftlichen technischen Kompetenzen auf Qualifikationsniveau 7 des NQR erfolgt nicht. Dieser Mangel ist umso problematischer, als der FH-Masterstudiengang für eine weitere wissenschaftliche Karriere, Doktoratsstudium, in „Wirtschaftsinformatik“ befähigen soll.

Die curriculare und inhaltliche Schwerpunktsetzung des vorliegenden FH-Masterstudiengang mit seinem interdisziplinären Anspruch wird bezüglich einer ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung nicht eingelöst. Technische Inhalte stehen stets im Zusammenhang mit Innovationsmanagement. Relevante und somit auch einschlägige Grundlagenmodule der Wirtschaftsinformatik sind durch das Curriculum nicht abgedeckt.

Neue, in der Stellungnahme angeführte technische Inhalte decken sich aus Sicht des Boards nicht mit den bereits im Gutachten adressierten Erfordernissen.

Hinsichtlich der Monita zu den Prüfbereichen § 17 Abs. 2 Z 3 lit d, § 17 Abs. 2 Z 4 FH-AkkVO 2021 nimmt die Antragstellerin nicht explizit Stellung. In Bezug auf die Monita betreffend § 17 Abs. 2 Z 5 FH-AkkVO 2021 hinsichtlich der fehlenden technischen Kompetenzen wird das Curriculum adaptiert; eine der beiden „Challenges“, entsprechend dem Format des „Challenge-based Learning“ wird zugunsten grundlegender informationstechnischer Module aus dem Curriculum entfernt.

Die konzeptiv festgehaltene Vermittlung von Inhalten für die angestrebten Lernergebnisse insbesondere des technischen Kernbereichs ist im Verhältnis zu den betriebswirtschaftlichen Kernbereichen zu gering bemessen. Dies führt dazu, dass Engineering-Lernergebnisse den Anforderungen der angestrebten beruflichen Funktionen bzw. Tätigkeitsfelder und dem erforderlichen Qualifikationsniveau 7 nicht gerecht werden.

Die in der Stellungnahme erläuterte Reduktion der „Challenges“ (bei denen Studierendenteams für Unternehmen und Praxisanwender\*innen aus dem Netzwerk der Fachhochschule konkrete und einfache Innovationsprobleme lösen) um 50% zu Gunsten technischer Inhalte, kann aus Sicht des Boards den festgestellten Mangel nicht entkräften. So wird im Gutachten allen voran der fehlende Steuerungsprozess bezüglich der Auswahl und Festlegung der Inhalte der „Challenges“ kritisch betrachtet. Diesbezügliche Anpassungen finden sich nicht, und mit der über die Stellungnahme vorgebrachten Anpassung wird auch nicht auf das zentrale Monitum im Gutachten, nämlich die zu gering bemessenen technischen Inhalte im Verhältnis zu den betriebswirtschaftlichen, reagiert.

Das Board der AQ Austria erkennt an, dass die Antragstellerin im Zuge der Stellungnahme festhält, technische Inhalte im 1. und 2. Semester zu verdichten, um einerseits Kompetenzziele nach zu schärfen und andererseits Tätigkeitsfelder zu kürzen. Die Antragstellerin geht selbst in der Stellungnahme nicht auf die im Gutachten adressierten fehlenden, aber gerade aufgrund der fokussierten sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Zugangsvoraussetzungen für das intendierte Konzept erforderlichen IT-technischen Vorkenntnisse ein.

Das Board der AQ Austria erachtet die Bewertung der Gutachter\*innen insofern für maßgeblich, als es erforderlich ist, dass das Profil und die intendierten Lernergebnisse in Verbindung mit dem angestrebten Qualifikationsniveau (NQR-Level 7) korrespondieren respektive darauf abgestimmt sein müssen. Damit geht einher, dass sich die Studiengangsbezeichnung und der



AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5

akademische Grad aus Profil und Inhalten des Curriculums, aus den intendierten Lernergebnissen und dem Qualifikationsniveau nachvollziehbar ableiten lassen müssen.

Die Entscheidung wurde am 31.10.2022 von der\*vom zuständigen Bundesminister\*in genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 03.11.2022 zugestellt.

## 4 Anlage/n

- Gutachten vom 19.07.2022
- Stellungnahme vom 22.08.2022